

# Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Thalfang am  
Donnerstag, dem 5. April 2012 um 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung“ in Thalfang

## Anwesende:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul  
als Vorsitzender

## Die Mitglieder:

1. Reinhard Biel
2. Werner Breit
3. Stefan Brück
4. Werner Czichopad
5. Stephan Gerhard
6. Jürgen Haink
7. Ingo Hey
8. Vera Höfner
9. Stefan Hürtgen
10. Karl Heinz Koch
11. Karl-Rudolf Pfeiffer
12. Roland Sommerfeld
13. Andreas Vochtel

## Es fehlten:

14. Heinz Thiel
15. Bettina Brück
16. Ingo Brörmann

## Ferner anwesend:

- III. Ortsbeigeordneter Josef Thösen
- VG-Angestellter Udo Keuper

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren. Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

## Tagesordnung:

### **I. Öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
  - a) Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
  - b) Unterhaltung des Villeneuver Platzes
  - c) Instandsetzung des Steges am Feuerwehrgerätehaus Thalfang
  - d) Anschaffung einer Reinigungsmaschine für die Festhalle Thalfang
  - e) Anbindung des Baugebietes „In den Mühlenfeldern“ an das öffentliche Verkehrsnetz
  - f) Ausbau der freien Strecke der K 110 zwischen Thalfang und Burtscheid
  - g) Kommunal- und Verwaltungsreform

3. Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes
4. 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemberbach“
5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) - Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien
6. Ersatzbeschaffung von Pollern
7. Verschiedenes und Informationen
  - a) Instandsetzung des Wendehammers in der Poststraße
  - b) Anlegung einer Überquerungshilfe am Schulzentrum Thalfang
  - c) Bereitstellung eines Behindertenparkplatzes auf dem Parkplatz „Im Brühl“
  - d) Verkauf von Wohnbaugrundstücken
  - e) Verkauf der Tennishalle
  - f) Erweiterung der Nahwärmeversorgung
  - g) Ortskernentwicklung

## **I. Öffentlich**

### **Zu 1.: Einwohnerfragestunde**

Es war nichts zu protokollieren.

### **Zu 2.: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters**

#### **a) Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“**

Ortsbürgermeister Graul teilte mit, dass die Begehung der Kreiskommission unter Vorsitz von Herrn Landrat Gregor Eibes am Dienstag, dem 15. Mai 2012 von 8.45 Uhr bis 11.15 Uhr geplant ist. Dazu soll zunächst im „Haus der Begegnung“ ein 15minütiger Vortrag zur Vorstellung der Ortsgemeinde Thalfang stattfinden und anschließend ein zweistündiger Rundgang durch den Ortsteil Thalfang erfolgen.

Zur Vorbereitung des Landeswettbewerbs hat der Ausschuss für Tourismus, Gewerbe und Kultur vorgeschlagen, eine Bürgerversammlung mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Herrn Baudirektor Hermann Brück, in der Festhalle Thalfang durchzuführen und wertvolle Informationen über gestalterische Maßnahmen im Vorfeld der Ortsbegehung zu erhalten.

Außerdem ist man für jede Anregung dankbar und bittet um entsprechende Mitteilung.

#### **b) Unterhaltung des Villeneuver Platzes**

Zur Aufwertung des Villeneuver Platzes ist beabsichtigt, in diesem Jahr die Rankgerüste und Sitzbänke mit einem neuen Anstrich zu versehen. Weiterhin sollen neue Poller angeschafft werden.

### **c) Instandsetzung des Steges am Feuerwehrgerätehaus Thalfang**

Der Holzsteg über dem „Thalfangerbach“ im Zuge der stark frequentierten Fußwegeverbindung zwischen dem Feuerwehrgerätehaus und dem Festplatz bzw. dem Weiher ist aus Gründen der fehlenden Verkehrssicherheit derzeit gesperrt und bedarf einer Instandsetzung. Die vorhandenen Widerlager können erhalten bleiben. Zwei neue Stahlträger sind verfügbar. Die Absturzsicherung des neuen Steges soll mit Holz hergestellt werden. Im Hinblick auf den Bodenbelag vertrat der Bau- und Liegenschaftsausschuss mehrheitlich die Auffassung, Gitterroste zu verwenden.

### **d) Anschaffung einer Reinigungsmaschine für die Festhalle Thalfang**

Der Rat wurde über die unbefriedigende Reinigungssituation des Fußbodens in der Festhalle Thalfang unterrichtet. In diesem Zusammenhang verweist man auch auf den erforderlichen hohen Personaleinsatz. Zur dauerhaften Verbesserung der Fußbodenreinigung schlage er die Anschaffung einer Reinigungsmaschine vor. Die Kosten betragen rund 1.600,00 € netto. Dadurch kann der anteilige Zeitaufwand des Reinigungspersonals auf maximal 2 Stunden beschränkt werden. Zudem wäre eine ordentliche und gleichmäßige Fußbodenreinigung gewährleistet.

Inzwischen fand eine Vorführung von mehreren Reinigungsmaschinen in der Festhalle statt. Konkrete Vergleichsangebote liegen noch nicht vor.

### **e) Anbindung des Baugebietes „In den Mühlenfeldern“ an das öffentliche Verkehrsnetz**

Ortsbürgermeister Graul setzte den Ortsgemeinderat über die Verlängerung der befristeten Sondernutzungs Erlaubnis für die Anbindung des ersten Bauabschnitts des Bebauungsplangebietes „In den Mühlenfeldern“ an das öffentliche Verkehrsnetz zur freien Strecke der K 110 bis zum 31. Dezember 2015 in Kenntnis.

### **f) Ausbau der freien Strecke der K 110 zwischen Thalfang und Burtscheid**

Dem Rat teilte man mit, dass in diesem Jahr die freie Strecke der K 110 zwischen Thalfang und Burtscheid ausgebaut werden soll und in den kommenden Wochen die öffentliche Ausschreibung der erforderlichen Bauleistungen erfolgt.

### **g) Kommunal- und Verwaltungsreform**

Die Kommunal- und Verwaltungsreform wird voraussichtlich in einer gesonderten Ortsgemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 26. April 2012 beraten. In Vorbereitung der angekündigten Ratssitzung überreichte man den Ratsmitgliedern die von der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf zur Verfügung gestellten Informationen.

### **Zu 3.: Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes**

Der den Ratsmitgliedern vorliegende vom beauftragten Planungsbüro Bachtler, Böhme & Partner aus Kaiserslautern im Zuge der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemberbach“ erstellte Vor-

entwurf eines Zentrenkonzeptes der Ortsgemeinde Thalfang zur Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches und Zusammenstellung einer „Thalfanger Sortimentsliste“ gemäß den Zielen 58 und 59 des LEP IV Rheinland-Pfalz wird von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier als nicht ausreichend beurteilt und ist um zusätzliche Aussagen über folgende Aspekte zu ergänzen:

- Analyse der vorhandenen Einzelhandelssituation durch Erfassung vorhandener Betriebe mit Sortiment und Verkaufsflächen
- Räumliche Verteilung des Einzelhandelsangebotes in der Umgebung der Verbandsgemeinde
- Städtebauliche Rahmenbedingungen für den Einzelhandel in Thalfang und in der Umgebung (Verbandsgemeinde)
- Kaufkraftbindung
- Bewertung des Einzelhandelsstandortes
- Absatzwirtschaftliche Entwicklungsspielräume/Potentiale Restriktionen auf einzelne Warengruppen
- Szenarien der Einzelhandelsentwicklung
- Planungsrechtliche Empfehlungen für Änderungserfordernisse des Flächennutzungsplanes bzw. bestehender Bebauungspläne sowie Neuaufstellung von Bebauungsplänen
- Festlegung eines Ergänzungsbereichs

Die Kosten betragen maximal 15.000,00 €.

Unter Zugrundelegung des vorliegenden Zentrenkonzeptes beschloss man die Vornahme der dargelegten Nachbesserung und beauftragte das Planungsbüro Bachtler, Böhme & Partner aus Kaiserslautern mit den zusätzlichen gutachterlichen Leistungen.

Das nachgebesserte Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird dem Ortsgemeinderat Thalfang zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt und erläutert.

Der Beschluss erfolgte bei 2 Enthaltungen.

#### **Zu 4.: 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemerbach“**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Langemerbach - 3. Teiländerung“ hat im Zeitraum vom 22. August 2011 bis 21. September 2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch stattgefunden. Mit Schreiben vom 23. September 2011 unterrichtete man die Nachbargemeinden gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch von den gemeindlichen Planungen und bat um Stellungnahme binnen eines Monats.

Daraufhin erläuterte Ortsbürgermeister Graul zunächst die Anlage 1 zur Niederschrift beigefügten Eingaben und Stellungnahmen. Auf Grundlage der vorliegenden Sitzungsvorlage (Anlage 1) beschloss der Ortsgemeinderat nach eingehender Beratung folgendes:

- I. Anregungen von den Bürgern Kerstin und Stephan Müller, Sonja Malburg und Elfriede Fetzer, Thalfang gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Zu Lärmemissionsgutachten / Lärmemissionsprognose:

Den Anregungen der Anwohnerschaft, auf schalltechnische Überprüfung der Situation, wird Rechnung getragen.

Zur Klärung der schalltechnischen Situation hat die Verbandsgemeindeverwaltung am 14. November 2011 das Schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies aus Boppard mit der Erstellung einer „Schalltechnischen Immissionsprognose“ beauftragt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Verkaufsfläche von 1.100 qm sowie einer Ladenöffnungszeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie einer Einhaltung des in der Prognose zugrundegelegten Betriebsablaufs und Berücksichtigung der dort aufgeführten Bedingungen keine Richtwertüberschreitungen an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung zu erwarten sind.

Die vom Gutachter dargelegten Betriebsabläufe sowie zu berücksichtigenden Randbedingungen einschließlich der Aussagen zum Irrelevanzkriterium stellen keine festsetzungsrelevanten Tatbestände für die Bauleitplanung dar, sondern sind im Baugenehmigungsverfahren zu überprüfen.

Die Ausführungen des Gutachters werden jedoch als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Aufnahme des Verbots eines Anlieferungsverkehrs zur Nachtzeit, also zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, als Auflage im Genehmigungsbescheid gefordert. Zusätzlich wird das vorhandene Verkehrsschild an der Einmündung zur Poststraße „Anlieferverkehr frei“ und den Zusatz „zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr“ ergänzt.

Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans wird durch die vorgeschlagenen Ergänzungen nicht berührt, da diese keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisende bzw. klarstellende Bedeutung haben. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich.

Zu Absperrung des Parkplatzes:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung des Parkplatzes des Discounters gehören jedoch nicht zum Regelungsumfang eines Bebauungsplanes.

Die Verwaltung wird jedoch aufgefordert, sich mit dem Eigentümer des Grundstückes / dem Betreiber des Marktes in Verbindung zu setzen mit der Bitte um Prüfung des Vorschlags der Anwohnerschaft.

Zu Schäden Poststraße:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

- II. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Stellungnahme des LBM Trier wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

- Zu 1: Die Bauverbotszone der L 153, die im vorliegenden Fall deckungsgleich ist mit der Zone der Bundesstraße B 327, wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung wird abgesehen.
- Zu 2: Den Forderungen des LBM wurde in der Planung bereits Rechnung getragen. Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.
- Zu 3 und 4: Die abgegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzend in den Bebauungsplan übernommen. Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans wird durch die vorgeschlagenen Ergänzungen nicht berührt, da diese keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisende bzw. klarstellende Bedeutung haben. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich.
- Zu Anmerkungen: Nachdem im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans weder Betriebswohnungen gestattet sind noch sonstige zu schützende Innen- und/oder Außenwohnbereiche vorhanden sind bzw. definiert werden, wird seitens der Gemeinde Thalfang von einer besonderen Erfassung des vorhandenen Straßenverkehrslärms Abstand genommen. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Regionalservice Regionalzentrum Trier**

Die Stellungnahme der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebenen Hinweise werden ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans wird hierdurch nicht berührt, da die Ergänzungen keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisende bzw. klarstellende Bedeutung haben. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung wird daher abgesehen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT)**

Die Stellungnahme der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT) wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebenen Hinweise werden ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans wird hierdurch nicht berührt, da die Ergänzungen keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisende bzw. klarstellende Bedeutung haben. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung wird daher abgesehen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier**

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, wird zur Kenntnis genommen.

Die abgegebenen Hinweise

- 1) ein Betrieb des Marktes zur Nachtzeit ist nicht zulässig und
  - 2) die Summe der Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen dürfen beim späteren Betrieb eine Schalleistung von  $LW = 80 \text{ dB(A)}$  nicht überschreiten
- werden ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans wird hierdurch nicht berührt, da die Ergänzungen keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisende bzw. klarstellende Bedeutung haben. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung wird daher abgesehen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

### **Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf**

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Thalfang am Erbeskopf wird zur Kenntnis genommen. Die abgegebenen Hinweise werden ergänzt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans wird hierdurch nicht berührt, da die Ergänzungen keinen materiellen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisende bzw. klarstellende Bedeutung haben. Von einer erneuten öffentlichen Auslegung wird daher abgesehen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

### **Änderungsvorschlag der NORMA-Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG, als betroffener Grundstückseigentümer vom 27.03.2012**

Dem Änderungsvorschlag der NORMA-Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG wird gefolgt. Die maximale Verkaufsfläche wird auf  $1.100 \text{ m}^2$  (anstatt  $1.200 \text{ m}^2$ ) festgesetzt.

Unter Bezugnahme auf das dargelegte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird auf eine erneute Offenlage verzichtet.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

### **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde**

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt 3 (Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes) kommt man der geforderten Nachbesserung des vorliegenden Vorentwurfs des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Ortsgemeinde Thalfang zur Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches und Zusammenstellung einer „Thalfanger Sortimentsliste“ gemäß den Zielen 58 und 59 des LEP IV Rheinland-Pfalz nach, und das Planungsbüro Bachtler, Böhme und Partner aus Kaiserslautern wurde mit den gutachterlichen Leistungen beauftragt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Abschließend beschloss der Ortsgemeinderat, den auf Grundlage der vorherigen Beschlussfassung angepassten Bebauungsplan über die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemberbach“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

## **Zu 5.: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) - Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien**

Wie bereits mit Schreiben vom 8. Februar 2012 mitgeteilt, beabsichtigt die Landesregierung die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV). Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2012 den von der Obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV zur Kenntnis genommen und für das nach § 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz durchzuführende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben. An der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sind insbesondere die obersten Landesbehörden, die davon berührten Behörden und Planungsträger des Bundes und des Landes, die benachbarten Länder und Nachbarstaaten sowie die Regionen in den Nachbarstaaten zu beteiligen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind anzuhören. Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ist eingeleitet.

Die Ortsgemeinde hat Gelegenheit, zu der Teilfortschreibung des LEP IV Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken bis spätestens 30. April 2012 mitzuteilen.

Das seit November 2008 geltende Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) soll nach der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien in mehreren Teilgebieten fortgeschrieben werden. In einem ersten Schritt hat man nunmehr die die Nutzung der erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt, um den in diesem Sektor sich entwickelten Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch soll das Klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 potentiell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, entscheidend unterstützt werden. Insbesondere beabsichtigt man, die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, dazu etwa 2 % der Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und den Beitrag der Photovoltaik auf über 2 Terawattstunden (TWh) zu steigern. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV sollen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Durch die neu formulierten verbindlichen Ziele der Raumordnung sichert man eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regional- und Bauleitplänen; dazu sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Allerdings ist hervorzuheben, dass die Regionalplanung den Trägern der Bauleitplanung genügend Raum für die kommunale Steuerung von Windenergienutzung überlassen muss.

Folgende Ziele und Grundsätze sind Gegenstand der Änderung:

### Grundsatz G 162 a:

Die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sowie großkreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

### Ziele:

- Z 163:  
Ein geordneter Ausbau der Windenergie ist durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei sind Räume mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- Z 163 a:

Um einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sind 2 % der Flächen des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend den natürlichen Voraussetzungen ihren anteiligen Beitrag.

- Z 163 b:  
In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.
- Z 163 c:  
Landesweit sind mindestens 2 % der Flächen des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen.
- Z 163 d:  
Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der Biosphärenreservate, in Nationalparks und in Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Pufferzonen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

#### Grundsatz G 166:

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend insbesondere auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen sowie zivilen und militärischen Konversationsflächen errichtet werden. Damit beschränkt sich die überörtliche Planung darauf, besonders windhöfliche Standorte für die Windkraftnutzung zu sichern und über die Definition von Ausschlussgebieten Windkraftnutzung in wenigen Schutzgebieten zu verhindern. Eine weitergehende planerische Steuerung der Windkraftnutzung wird durch die Zielsetzungen der Teilfortschreibung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert.

In der anschließenden Beratung erörterte man im Besonderen den Grundsatz G 166, der unter anderem Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen zulässt. Allerdings bedarf die Zulassung großflächiger Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung; dies setzt die Aufstellung und Inkraftsetzung eines Bebauungsplanes durch die betroffene Ortsgemeinde voraus. Dadurch ist die gemeindliche Planungshoheit für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich gewährleistet.

Dennoch stellte Ratsmitglied Breit den Antrag, im Rahmen einer gemeindlichen Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP IV für die ersatzlose Streichung einer Zulassung von Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen im Grundsatz G 166 einzutreten.

Der Antrag erhielt 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen.

#### **Zu 6.: Ersatzbeschaffung von Pollern**

Der Ausschuss für Tourismus, Gewerbe und Kultur wie auch der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfehlen die Ersatzbeschaffung von in der Ortslage vorhandenen Pollern. Die neuen Poller sollen in der Farbe anthrazit angeschafft werden, wobei der Bau- und Liegenschaftsausschuss das Fabrikat Primus der Firma Ziegler Metall auserwählt hat. Derzeit werden Angebote eingeholt.

Nach kurzer Beratung stimmte der Ortsgemeinderat der Ersatzbeschaffung von Pollern zu.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Zu 7.: Verschiedenes und Informationen**

##### **a) Instandsetzung des Wendehammers in der Poststraße**

Beim Baustellenbesuch am 22. März 2012 wurde nach Aufbruch des Straßenbelags an mehreren Stellen des vorgesehenen Ausbaubereichs festgestellt, dass sowohl die vorhandenen bituminösen Schichten im Wendekreis wie auch die in der anschließenden Teilstrecke bis zum vorgesehenen Ausbauende (ca. 40 m bis zum sanierungsbedürftigen Straßenablauf) lediglich eine maximale Gesamtstärke von ca. 10 cm aufweisen. Die vorgefundene bituminöse Gesamtstärke gliederte sich dabei deutlich erkennbar in eine ca. 4 cm starke feinkörnige Deckschicht und eine darunter angeordnete ca. 6 cm starke Binder-/Tragschicht. Diese Binder-/Tragschicht zeigte sich in Form einer mit bituminösen Bindemitteln angereicherten Splittschicht und entspricht in der vorgefundenen Form und Stärke in keinem Fall den Anforderungen an eine reguläre Asphalt-Tragschicht. Die unterhalb der bituminösen Beläge aufgeschlossene ungebundene Schottertragschicht konnte mit einer Dicke von ca. 45 cm und einer insgesamt homogenen Zusammensetzung als genügend tragfähig eingestuft werden. Dieser visuelle Eindruck wurde zusätzlich noch vor Einbau neuer Asphaltsschichten mittels 2 Lastplattendruckversuchen überprüft.

Die zu Beginn der Sanierungsplanung lokalisierten Schäden in den Oberflächen der Asphaltbefestigung dürften nach den vorgefundenen Verhältnissen daher weniger durch eine unzureichende Schottertragschicht entstanden sein, sondern sind vielmehr der zu geringen und in ihrer Kornzusammensetzung ungenügenden bituminöse Binder-/Tragschicht geschuldet.

Auf eine zu Beginn der Sanierungsplanung angeregten gutachterliche Untersuchung der Aufbau- und Gründungsverhältnisse wurde im Zuge der damaligen ersten gemeinsamen Begehung verzichtet, da man in den Vorüberlegungen zur ersten Sanierungsplanung noch von einem Komplettaustausch der gesamten bituminösen Schichten ausging und so zu diesem Zeitpunkt keine Vorkosten verursachen wollte.

Nach Vorlage der ersten Sanierungsplanungen und Kostenberechnungen lagen die kalkulierten Kosten deutlich über den im Gemeindehaushalt eingestellten Sanierungsaufwendungen. Infolge dessen entschied die Ortsgemeinde, die Instandsetzung der Ausbaubereiche lediglich in einer Sparversion vorzunehmen (Rücknahme des Mittelkreises um R -2 m, Überbrückung des neuen

Fahrbahnbereichs mit bituminöser Tragschicht und anschließendem Überzug einer gemeinsamen Deckschicht über die vorgenannten Bereiche zusammen mit den oben genannten Restflächen, deren Oberflächen lediglich in Stärke der Deckschicht abgefräst werden sollten).

Aufgrund der festgestellten tatsächlichen Aufbauverhältnisse wurde am Nachmittag des 22. März 2012 vor Ort nach eingehender Beratung und Erläuterung mit dem beauftragten Ingenieurbüro besprochen, dass zur regulären dauerhaft standfesten Sanierung der Straße nunmehr doch der komplette vorhandene bituminöse Oberbau aufzunehmen und zu entsorgen ist.

Die vorgefundene ungebundene rd. 45 cm starke Schottertragschicht konnte nach Überprüfung durch Lastplattenversuche mit Nachweis der erforderlichen Tragwerte vollumfänglich genutzt werden. Hierauf sollte dann im Tiefeinbau eine komplette Erneuerung des gebundenen bituminösen Oberbaus mit einer 10 cm starken Asphalt-Tragschicht und einer abschließenden 4 cm starken Asphalt-Deckschicht für erhöhte verkehrstechnische Beanspruchungen erfolgen.

Auf Grundlage des Angebotes der beauftragten Firma Nikolaus Breit GmbH & Co. KG aus Hermeskeil errechneten sich nach Verhandlungen Mehrkosten von 14.100,00 € brutto.

Im Benehmen mit den Beigeordneten Ingo Brörmann, Vera Höfner und Josef Thösen erteilte Ortsbürgermeister Burkhard Graul an Stelle des Ortsgemeinderates gemäß § 48 Gemeindeordnung als Eilentscheidung den Auftrag über die erläuterte geänderte Bauausführung zur Instandsetzung der Poststraße zu den berechneten Mehrkosten von 14.100,00 € brutto.

Zur Gewährleistung des geplanten Baufortschritts und Vermeidung zusätzlicher Kosten für eine vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten war die Eilentscheidung nach § 48 Gemeindeordnung geboten.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 stellt entsprechende Haushaltsmittel zu Verfügung. Eine Nachveranschlagung ist nicht notwendig.

#### **b) Anlegung einer Überquerungshilfe am Schulzentrum Thalfang**

Auf Anfrage teilte Ortsbürgermeister Graul mit, dass die Gemeindearbeiter in den kommenden Wochen die beschlossene Überquerungshilfe am Schulzentrum Thalfang herstellen. Zur Versetzung der Geschwindigkeitswarnanlage in Richtung Sportplatz muss zunächst die Firma RWE eine Steckdose an die betroffene Straßenleuchte anbringen.

#### **c) Bereitstellung eines Behindertenparkplatzes auf dem Parkplatz „Im Brühl“**

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss beschloss, auf dem öffentlichen Parkplatz „Im Brühl“ einen Behindertenparkplatz zusätzlich zu kennzeichnen.

#### **d) Verkauf von Wohnbaugrundstücken**

Der Ortsgemeinderat wurde über den Verkauf eines Wohnbaugrundstücks im Bebauungsplangebiet „In den Mühlenfeldern“ unterrichtet.

#### **e) Verkauf der Tennishalle**

Ortsbürgermeister Graul bestätigte den Verkauf der Tennishalle im Ferienpark Himmelberg.

**f) Erweiterung der Nahwärmeversorgung**

Die mit der Bauausführung beauftragte Firma Nikolaus Breit GmbH & Co. KG aus Hermeskeil hat die Bauarbeiten zum Anschluss der Kindertagesstätte „Regenbogen“ und des Anwesens „Haus der Begegnung“ an das örtliche Nahwärmeversorgungsnetz aufgenommen.

**g) Ortskernentwicklung**

Im Hinblick auf die neue Dacheindeckung des Anwesens „Friedhofstraße 1“ wurden die Eigentümer zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese liegt inzwischen vor und wird im nichtöffentlichen Teil den Ortsgemeinderatsmitgliedern mitgeteilt.